

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	44 (1971)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1970
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518073">https://doi.org/10.5169/seals-518073</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

VON JAHR ZU JAHR

---

## Das Militärjahr 1970

### 1. Allgemeines

Einmal mehr hat im Jahre 1970 das militärische Geschehen auf der Welt den eher düstern Hintergrund unserer schweizerischen Verteidigungsanstrengungen gebildet und damit uns allen deutlich gemacht, dass die volle militärische Bereitschaft unseres Landes weiterhin unerlässlich ist. Die Weltlage gab im abgelaufenen Jahre kaum Anlass zu besonderem Optimismus. Einigen verheissungsvollen Ansätzen zu einer Befriedung auf der Welt sind immer wieder Rückschläge gefolgt. Ein Friede konnte nirgends geschlossen werden, und wo Waffenstillstände bestehen, droht dauernd die Gefahr eines neuen Auflebens von Kampfhandlungen. Die Krisenherde im Fernen Osten, in Südamerika und im Nahen Osten bestehen weiter. Vor allem im arabischen Raum stehen sich unversöhnliche Gegner in einer Haltung gegenüber, die mehr Krieg als Frieden bedeutet. Da keiner der Widersacher zum Nachgeben bereit ist, und da beide auf die kalkulierte Hilfe der Grossmächte zählen dürfen, ist die Gefahr der Eskalation zum grossen Krieg dauernd gegeben. Aber auch in Europa hat sich das frühere Gleichgewicht der strategischen Rüstungen zwischen Ost und West in gefährlicher Weise zu ungünstigen des Westens gewandelt; namentlich das wachsende Übergewicht der östlichen Raketenwaffe muss zu denken geben. In der Tschechoslowakei sind die freiheitlichen Lichter ganz ausgegangen. Damit dürfte allen jenen, die an die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Völker auf der ganzen Welt, oder an die Erfolgsaussichten eines gewaltlosen Widerstandes gegen den Machtanspruch eines Grossen geglaubt hatten, die Augen aufgegangen sein.

### 2. Anschläge gegen die Schweiz

Wenn unser Land auch von kriegerischen Handlungen im eigentlichen Sinn verschont geblieben ist, haben doch auch wir den heissen Atem der weltweiten Auseinandersetzungen unter den Völkern zu spüren bekommen, die heute in neuen Gestalten und gesteigerter Erbitterung ausgetragen werden. Die neuen Formen des Machtkampfes im Innern der Nationen und zwischen den Staaten haben im Jahre 1970 ihren Kampfplatz auch in unser Land verlegt und haben mit brutaler Plötzlichkeit auch uns in den Strudel der Geschehnisse hineingerissen. Damit ist unser Glaube an die Unverletzlichkeit unseres Landes und an die Dauerhaftigkeit unseres Friedens jäh gestört worden; wir haben erkennen müssen, wie eng wir mit den Geschicken der Welt verbunden sind und dass wir nicht mehr beiseite stehen können.

Die Entführung und Verschleppung von Menschen, vor allem Diplomaten, zum Zweck politischer Erpressung, hat auf mittelalterliche Formen der Geiselnahme zurückgegriffen, wobei — in Guatemala und in Kanada — selbst vor Morden nicht zurückgeschreckt wurde. Dass dabei einem schweizerischen Botschafter der Wert von 70 Häftlingen zugebilligt wurde, gibt diesem verbrecherischen Menschenhandel einen makabren Hintergrund.

Der brutale Kampf gegen die Zivilluftfahrt hat — nach dem Sabotageakt von Kloten vom 18. Februar 1969 — mit an Sicherheit grenzender Sicherheit den Absturz einer Swissair-Maschine von Würenlingen bewirkt. Diesem hinterhältigen Racheakt sind 47 unbeteiligte Menschen zum Opfer

gefallen. Die Entführung einer weiteren vollbesetzten Swissair-Maschine durch arabische Luftpiraten in die jordanische Sandwüste war ein perfider Erpressungsakt gegen unsere Strafjustiz. Unser Land war in der Zwangslage, entweder den Erpressern nachzugeben, oder grösseres Unheil in Kauf nehmen zu müssen. Das Geschehen um die Flugzeugentführung nach Zerqua hat das Rechtsempfinden unseres Volkes tief verletzt. Es hat ein Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins an die kriminelle Gewalt hinterlassen, die von vielen als Niederlage empfunden worden ist.

Diese neue Form der Aggression gegen Leib und Leben und gegen das Gut von Schweizern traf uns weitgehend unvorbereitet; es ist ein schwacher Trost für uns, dass es andern Staaten nicht besser gegangen ist. Wir müssen uns heute materiell, organisatorisch und vor allem geistig auf diese neuen Konfliktsformen einstellen und müssen nach einem höheren Grad der Krisenfestigkeit streben. Nötig ist eine begriffliche und vor allem rechtliche Klärung dieser neuen Gestalten der Aggression. Sind sie noch Frieden, sind sie Krieg? (gilt noch reines Friedensrecht? gilt Kriegsrecht, unter Wegfall der Neutralität?). Jederzeit können neue Übergriffe gegen die Schweiz, womöglich in noch perfideren Formen stattfinden. Wir müssen dagegen gewappnet sein.

### *3. Aktiver Dienst*

Das Ziel der Krisenfestigkeit ist nur zum kleinsten Teil eine militärische Aufgabe. Die neuen Grössenordnungen der Abwehr überschreiten in mancher Hinsicht die Möglichkeiten der Miliz. Dennoch wurde unsere erste kraftvolle Abwehrmassnahme mit militärischen Mitteln geführt. Auf Begehrungen der Kantone Zürich und Genf wurden vom 5. Oktober 1970 hinweg auf den Flughäfen Kloten und Cointrin Wiederholungskurstruppen zur Verstärkung der Polizeikräfte in der Bewachungs- und Überwachungstätigkeit eingesetzt. Von diesem Zeitpunkt hinweg standen auf den beiden Flugplätzen je ein Füsilerbataillon im Einsatz. Weil dieser Bewachungszustand auch für das Jahr 1971 beibehalten wurde, war für 1971 eine vollständige Neubearbeitung und Neupublikation von Kurstableau und Aufgebotsplakat notwendig, da diese im Zeitpunkt der Anordnung der Bewachungsdienste bereits veröffentlicht waren.

Der Bundesrat kleidete die Dienstleistung der Bewachungstruppen in die Rechtsform des Ordnungsdienstes im Sinn der Artikel 195 und 196 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, so dass sie als aktiven Dienst zu gelten haben. (Da die normale Voraussetzung des Ordnungsdienstes, nämlich die Erhaltung von Ruhe und Ordnung gegen Widerstände im Landesinnern, nicht vorliegt, blieb diese Subsumption nicht unbestritten. Immerhin waren auch die Voraussetzungen der andern Form des aktiven Dienstes, des «Zustandes der bewaffneten Neutralität» nicht ohne weiteres erfüllt. Der Fall einer militärischen Flugplatzbewachung im Frieden liegt eben ausserhalb unserer Gesetzgebung!) — Die Nebenfolgen des aktiven Dienstes (insbesondere Vereidigung und Strafrechtsverschärfung) traten für die Bewachungstruppen in Kraft; allerdings wurde dem aktiven Dienst dadurch die grösste Härte genommen, dass der geleistete Dienst auf die Instruktionsdienstpflicht angerechnet wird, das heisst dass der Ordnungsdienst auf den Flugplätzen als WK gilt.

Der Einsatz von militärischen Formationen zur Bewachung der beiden grossen zivilen Flughäfen war der bedeutendste und weitaus umfangreichste, wenn auch keineswegs der einzige Fall, in welchem im vergangenen Jahr Kräfte der Armee zu irgendwelchen nichtmilitärischen Hilfs- und Unterstützungsauflagen herangezogen wurden. Es sei hier an den Einsatz im Erdrutschgebiet bei Selzach, die Hilfe an Bergbauern, die Räumungsaufgaben auf dem Lawinenkegel von Reckingen und an den Strassenbau über den Pragelpass erinnert. Der Hilfsaktion «Nigeria-Biafra» stellte die Armee über das Rote Kreuz 25 meist höhere Offiziere zur Verfügung, die vor allem logistische Aufgaben erfüllten. Der Landwirtschaft diente die Armee mit ihren Reserven an Heu, wofür infolge des schlechten Wetters im Vorsommer 1970 grosser Bedarf bestand. Schliesslich sei an die erfolgreiche Mitwirkung der Armee am Naturschutzhjahr 1970 gedacht.

### *4. Ausbildung*

Der Bereich der militärischen Ausbildung, der in den letzten Jahren neben den Ansprüchen der materiellen Rüstung, der Bauten und der Organisation etwas zurückstehen musste, erfuhr im Jahre 1970 eine aussergewöhnliche Förderung. Im Vordergrund stehen dabei die auf Jahresende beschlossene Neugestaltung der militärischen Erziehung und Ausbildung sowie die Anpassung der soldatischen Formen an die neuzeitlichen Bedürfnisse. Auf Grund der Vorschläge einer vom EMD

eingesetzten Expertenkommission wurden auf den 1. Januar 1971 in Form eines Nachtrages Nr. 2 zum Dienstreglement der Schweizerischen Armee zahlreiche als Sofortmassnahmen realisierte Neuerungen in Kraft gesetzt. Diese wurden ergänzt von einem Nachtrag Nr. 1 zum Reglement «Grundschulung». Weitere Massnahmen werden erst auf mittlere und längere Frist folgen; sie bedürfen noch einlässlicher Prüfung. (Im einzelnen vgl. Januarnummer des «Der Fourier», auf die hiermit verwiesen sei).

Eine Neuerung von erheblicher Tragweite bedeutet auch das im Jahre 1970 veröffentlichte neue Reglement «Truppenführung» (T. F. 69), mit welchem die Gefechtsführung der verbundenen Waffen von der verstärkten Kampfeinheit bis zur Division neu umschrieben wurde. Die Grundsätze des Reglements sind ausgerichtet auf einen mit modernen konventionellen Mitteln sowie AC-Waffen angreifenden Gegner, der sich auch psychologischer und subversiver Kampfverfahren bedient. Mit den neuen Prinzipien der Gefechtsführung sollen die Grundlagen für ein einheitliches taktisches Denken der Führer der verschiedenen Stufen und Truppengattungen gelegt werden. Ein im September vom Oberfeldarzt durchgeföhrter internationaler Fortbildungskurs für junge Militärärzte vereinigte 80 Teilnehmer aus insgesamt 31 Ländern in der Schweiz.

Im Bereich der Waffen- und Schiessplätze, wo immer noch Lücken bestehen, ist von der hiefür geschaffenen Unterabteilung energisch und planmäßig weitergearbeitet worden. Einen Ausbau erfuhren die Waffenplätze Monte Ceneri, Thun und Aarau, während bei den Schiessplätzen vor allem der Gurnigel und das Guldenthal, wo endlich eine die künftige Benützung sicherstellende Vereinbarung getroffen werden konnte, weiter gefördert werden konnten. Die Gebäude des neuen Waffenplatzes Drogens (bei Romont) kamen bis Jahresende unter Dach. Zu erwähnen ist ferner der Platz Stäglerenhau (bei Mägenwil), wo die Genietruppe inskünftig mit Baumaschinen üben kann. Schliesslich haben die eidgenössischen Räte am 23. September 1970 mit dem Bauprogramm 1970 weitern Bauvorhaben und Landerwerben im Gesamtbetrag von 203 Millionen Franken (einschliesslich Zusatzkrediten zu früheren Projekten) zugestimmt. Der in den letzten Jahren geförderte Um- und Ausbau des Militärsitals Novaggio konnte auf Jahresbeginn abgeschlossen werden.

Am frühen Morgen des 24. Februar 1970 wurde der Fliegerschiessplatz Reckingen von einer schweren Lawinenkatastrophe heimgesucht. Die auf dem Platz stationierte Mob Flab Abt 54 verlor 19 Offiziere; im gseamten forderte die Lawine 30 Menschenopfer. Ausserdem traten Materialverluste im Betrag von 14 Millionen Franken ein.

In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 haben Volk und Stände der Aufnahme eines Artikels 27 quinques in die Bundesverfassung zugestimmt; der eine verbreiterte Förderung von Turnen und Sport ermöglicht. Die geplanten Massnahmen sollen beide Geschlechter erfassen und zur Förderung der Volksgesundheit beitragen. Indirekt dürfte somit auch die Armee aus der getroffenen Neuordnung Nutzen ziehen.

##### *5. Organisation der Armee*

Verschiedene Neuerungen wurden im Berichtsjahr an der Organisation der Armee vorgenommen. Mit einem Bundesbeschluss vom 30. September 1970 betreffend die Änderung der Truppenordnung trafen die eidgenössischen Räte eine Neuorganisation der Artillerie der Mechanisierten Divisionen und der Grenzdivisionen. Diese Anpassung der Truppenordnung 61 wurde dadurch notwendig, dass die in den USA beschafften 15,5 cm Panzerhaubitzen M-109 zu Beginn des Jahres 1971 an die Truppe gelangen. Die Neuordnung besteht im wesentlichen darin, dass das Geschützmaterial der heutigen Artillerieregimenter der Mech Div in die Artillerieformationen der Gz Div übergeführt wird, während die Angehörigen der Artillerie der Mech Div vom Jahre 1971 auf die Panzerhaubitz M-109 umgeschult werden. Mit den Revisionen I und II nahm der Bundesrat die verschiedenen Detailanpassungen an die TO 61 vor. — Als interessante organisatorische Neuerung ist schliesslich auf die Schaffung einer HD-Gattung Motorlastschiffhilfsdienst hinzuweisen, die einen Teil des Transportdienstes der Armee bilden und auf unsern Seen eingesetzt werden sollen.

Nachdem auf den 1. Januar 1970 eine neue Territorialorganisation in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat am 21. Oktober 1970 die Verordnung über den Territorialdienst aus dem Jahre 1964 revidiert und neu gefasst. Als Territorialdienst gilt jene Tätigkeit innerhalb der Territorialorganisation, die im aktiven Dienst zur Unterstützung der Armee und zur militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden bestimmt ist.

Am 1. April 1970 trat das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat der Gesamtverteidigung in Kraft. Auf denselben Tag wählte der Bundesrat den Stab für

Gesamtverteidigung und den Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, der im Stab den Vorsitz führt. Herr Dr. Hermann Wanner hat seine Tätigkeit als Direktor der Zentralstelle am 1. April 1970 aufgenommen. Am 28. September wurde der Rat der Gesamtverteidigung ernannt, der an die Stelle des bisherigen Landesverteidigungsrates getreten ist.

#### 6. *Materielles*

Wesentliche Schritte wurden im Jahre 1970 auch in Richtung auf einen weiteren materiellen Ausbau der Armee getan. Am 24. September 1970 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Rüstungsprogramm 1970, das Kriegsmaterial für die verschiedensten Truppengattungen insbesondere die Übermittlungs- und Genietruppen im Gesamtbetrag von 200 Millionen Franken umschliesst, wofür der jährlich anfallende Zahlungsbedarf auf die Vorräte der nächsten Jahre aufgeteilt werden soll.

Im Frühjahr 1970 konnte das Florida-Luftraumüberwachungssystem von der amerikanischen Lieferfirma übernommen und an die Truppe übergeben werden. Obwohl einige unvorhergesehene technische Schwierigkeiten bei der Firma gewisse Verzögerungen in der Ablieferung verursachten, konnten die gesteckten Ziele ohne Mehrkosten erreicht werden. Das neue Frühwarn-Radar-System bringt eine wesentliche Verbesserung unserer Erfassungsmöglichkeiten von Gefahren aus der Luft.

Auf einem Schiessplatz in Grossbritannien wurden im Herbst 1970 schweizerische Boden-Luftlenkwaffen des Typs Bloodhound Mk II im Einsatz gegen unbemannte, ferngesteuerte Düsenflugzeuge erfolgreich erprobt. Die Versuche bestätigten die Erwartungen und lieferten auch weitere technische Informationen über das Waffensystem.

Mit seinem XI. Bericht an die eidgenössischen Räte, den er als Schlussbericht bezeichnete, stellt der Bundesrat fest, dass die Ablieferung der Kampfflugzeuge Mirage III abgeschlossen werden konnte. Gleichzeitig stellte der Bundesrat Antrag auf Ersatz eines durch Absturz verlorenen Mirage III BS, die für die Pilotenausbildung notwendig ist. Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesbeschluss vom 5. März 1970 antragsgemäss der Beschaffung eines vierten Doppelsitzers Mirage III BS zugestimmt.

Im Jahre 1970 war es noch nicht möglich, die Typenwahl für das neue Kampfflugzeug unserer Flugwaffe, welches das mehr als 15 Jahre alte Düsenflugzeug «Venom» ersetzen soll, zu treffen. Einem Antrag des EMD an den Bundesrat, welcher nach sorgfältigen Evaluationsarbeiten die Beschaffung des amerikanischen A-7 Corsair vorschlug, ist der Bundesrat nicht gefolgt. Er beschloss am 15. Juli 1970 vielmehr, den Typenentscheid vorläufig noch auszusetzen, und das EMD zu beauftragen, verschiedene Alternativvorschläge für den «Corsair» auszuarbeiten. Die neuen Vorschläge sollen sich auf die Typen Fiat G 91 Y, Saab 105, Skyhawk A-4, den Mirage-Milan (später kam noch der bereits in unserer Flugwaffe eingeführte Hunter dazu) erstrecken. Diese erweiterten Evaluationsarbeiten waren Ende 1970 noch nicht abgeschlossen.

Dagegen kam vor Jahresende noch ein «Überbrückungsgeschäft» für die Flugzeugbeschaffung zustande, indem am 30. Dezember mit der britischen Firma Hawker Siddely Aviation ein Vertrag für die Lieferung von 30 revidierten Occasions-Hunter-Flugzeuge unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments abgeschlossen wurde (was mit dem Rüstungsprogramm 1971 erfolgen soll), steht nicht in Zusammenhang mit der laufenden Evaluation für das neue Kampfflugzeug; die daraus erwachsenden Kosten gehen denn auch nicht zu Lasten des für das Projekt «Neues Kampfflugzeug» in der Finanzplanung vorgesehenen Betrages. Mit den 30 Occasionsmaschinen, die auf den Ausrüstungsstand unserer bereits vorhandenen Hunter-Flugzeuge gebracht werden sollen, wird die Lücke in unserem Flugzeugbestand ausgefüllt, die infolge der zeitlichen Verzögerung der Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges eintreten wird. Einen interessanten und aufschlussreichen Versuch führte die Flugwaffe im September 1970 durch, als sie auf der Autobahn zwischen Oensingen und Niederbuchsiten Start- und Landeversuche mit Düsenflugzeugen organisierte. Bei den erfolgreich verlaufenden Versuchen ging es darum, die Autobahnen auf ihre Eignung als Notpisten zu testen.

Eine vom Bundesrat im Jahre 1969 eingesetzte Kommission zur Überprüfung des Fragenkomplexes der Ausfuhr von Kriegsmaterial, die unter der Leitung von alt Bundesrat Dr. Max Weber stand, hat den Erlass eines umfassenden Ausführungsgesetzes zu Artikel 41 der Bundesverfassung vorgeschlagen, das heute noch fehlt. Da bis zum Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes einige Zeit verstreichen dürfte, hat der Bundesrat am 23. September 1970 im Sinn einer Übergangsmass-

nahme seinen Beschluss vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial den heutigen Bedürfnissen angepasst. Insbesondere wurde darin eine Verschärfung der Kontrolle verfügt. Inskünftig werden Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial nur erteilt, wenn sich der Lieferant verpflichtet, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen, welche die ordnungsgemäße Ankunft des Materials beim Besteller bestätigen. Eine der Bundesanwaltschaft unterstehende Zentralstelle soll zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialexporte beitragen. Mit den Neuerungen wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich im Strafprozess gegen führende Persönlichkeiten der Firma Bührle, der im Herbst vor dem Bundesstrafgericht durchgeführt wurde, gezeigt hatten. — Am 19. November 1970 wurde der Bundeskanzlei das Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot eingereicht. Trotz langer Sammeltätigkeit erhielt die Initiative für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot nur 53 457 gültige Unterschriften.

### 7. Verwaltung der Armee

Mit einer Botschaft vom 4. November 1970 betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee, beantragte der Bundesrat mit Rücksicht auf die Teuerung, die Soldansätze der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen zu erhöhen. Nachdem die eidgenössischen Räte, die in dieser Frage zuständig sind, letztmals im Jahre 1957 den Sold festgelegt haben, erscheint heute eine erneute Erhöhung angesichts der erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten als gerechtfertigt. Beantragt wird eine generelle Erhöhung aller Ansätze bis zum Obersten um 1 Franken, womit die tiefsten Soldstufen die relativ höchste Verbesserung erhalten. Die eidgenössischen Räte werden sich im Jahre 1971 mit der Vorlage zu befassen haben, so dass die neuen Ansätze voraussichtlich im Jahre 1972 in Kraft treten können. Gleichzeitig beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Revision des Militärverwaltungsverfahrens.

In eigener Kompetenz setzte der Bundesrat verschiedene Entschädigungen neu fest, so vor allem für die Pensionszulage, die Dienstreisezulage sowie die Logisentschädigungen; auch erhalten Dienstleistende in Rekrutenschulen inskünftig zwei Transportgutscheine für Urlaubsreisen.

### 8. Wehrgegner

Die Dienstverweigererfrage erlebte im Jahre 1970 eine weitere Verschärfung, die sich einerseits in einem erneuten Ansteigen der Zahl der militärgerichtlich verurteilten Wehrmänner, und anderseits in einer intensivierten propagandistischen «Auswertung» jedes einzelnen Falles äusserte, wobei die Beteiligten in der Wahl ihrer Mittel meist nicht eben wählerisch waren, was übrigens auch für verschiedene andere Formen der Demonstrationen und Agitationen gegen die Armee gilt, die den militärischen Stellen in vermehrtem Masse Sorgen bereiteten. Die von zuständiger Seite gegen Jahresende eingeleiteten Massnahmen in der Dienstverweigerer- beziehungsweise Zivildienstfrage werden im Jahre 1971 bearbeitet werden müssen.

### 9. Übertritte auf Jahresende

Auf Ende des Jahres 1970 gestalteten sich die Entlassungen aus der Wehrpflicht und die Übertritte in andere Heeresklassen wie folgt:

a) *Aus der Wehrpflicht entlassen* wurden die im Jahre 1920 geborenen Unteroffiziere und Mannschaften und die im Jahre 1915 geborenen Offiziere. Stabsoffiziere wurden allerdings nur dann aus der Wehrpflicht entlassen, wenn sie bis zum 31. August 1970 ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben. Eine Sonderregelung galt für Wehrmänner, für deren Weiterverwendung über das Wehralter hinaus ein besonderes militärisches Bedürfnis besteht. Auf Jahresende sind rund 18 000 Wehrmänner aus der Wehrpflicht ausgeschieden.

b) *In andere Heeresklassen übergetreten* sind:

- in die *Landwehr*: die im Jahre 1938 geborenen Unteroffiziere und Mannschaften
- in den *Landsturm*: die im Jahre 1928 geborenen Unteroffiziere und Mannschaften.

Während sich der Übertritt der Hauptleute nach dem Bedarf richtete, traten die Subalternoffiziere in gleicher Weise in eine andere Heeresklasse über wie die Unteroffiziere und Mannschaften, sofern nicht im Interesse der Erhaltung der Sollbestände in Einzelfällen eine Sonderregelung getroffen werden musste.

Kurz